

Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim

4. Änderung des FNP

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Stand 01.02.2025



Auftraggeber:

WALD + CORBE Consulting GmbH

Am Hecklehamm 18

76549 Hügelsheim



Schoferstraße 7a · D-77830 Bühlertal

Telefon +49 7223 7683 237

Email: info@Plan-Lehmann.de

Gesellschafter Anja Lehmann (M.Sc. Biologische Diversität und Ökologie)
und Jochen Lehmann (Dipl.-Ing. Landespflege (FH))

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Ermittlung relevanter Arten	6
2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
2.2 Europäische Vogelarten	8
2.3 Weitere planungsrelevanten Arten	10
3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit	11
4 Auswirkungen auf geschützte Arten	15
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2 Europäische Vogelarten	15
4.3 Weitere planungsrelevante Arten	15
5 Maßnahmenvorschläge	16
6 Zusammenfassung	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ausweisung der Fläche A16 (Wohnbaufläche) in Au am Rhein in der vorgesehenen 4. Änderung des FNP (Quelle: SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten).	2
Abbildung 2	Fläche A16 (untersuchter Bereich rot markiert). Der südliche Teil der Planfläche gehört zur Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (kleines Bild) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).	2
Abbildung 3	Ausweisung der Fläche D31 (Wohnbaufläche) in Durmersheim (Würmersheim) in der vorgesehenen 4. Änderung des FNP (Quelle: SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten).	3
Abbildung 4	Fläche D31 (untersuchter Bereich rot markiert) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).	3
Abbildung 5	Ausweisung der Flächen E16 (Wohnbaufläche) und E18 (Gewerbefläche) in Elchesheim-Illingen in der vorgesehenen 4. Änderung des FNP (Quelle: SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten).	4
Abbildung 6	Fläche E16 (untersuchter Bereich rot markiert). Großteil der Planfläche gehört zur Kernfläche bzw. zum Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (kleines Bild) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).	4
Abbildung 7	Fläche E18 (untersuchter Bereich rot markiert). Großteil der Planfläche gehört zur Kernfläche bzw. zum Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (kleines Bild)	

	(Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).	5
Abbildung 8	Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).	13
Abbildung 9	Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).	6
Tabelle 2	Artenliste Vögel.	9

Anhänge

Fotodokumentation

1 Einleitung

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Durmersheim sind für folgende Flächen eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können:

- Au am Rhein Fläche A16: Bereich Mühlwört
- Durmersheim Fläche D31: Innenentwicklung nördlich Auer Straße
- Elchesheim-Illingen Fläche E 16: Wohnbauentwicklung Wörthäcker
- Elchesheim-Illingen Fläche E 18: Gewerbefläche

Die geplanten Erweiterungsflächen sind in den folgenden Abbildungen 1 bis 7 dargestellt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung kann beurteilt werden, ob und für welche streng geschützten und artenschutzrechtlich relevanten Arten (insbesondere Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) die überplanten Flächen Lebensraum bieten.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potenziell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten (Daten- und Kartendienst der LUBW).
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Schutzgebiete sind gemäß dem Daten- und Kartendienst der LUBW nicht betroffen. Allerdings kommen auf einigen Flächen Streuobstbestände vor, die evtl. nach §33a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) gesetzlich geschützt sind. Zudem befinden sich gemäß dem Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan der LUBW Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte innerhalb der vorgesehenen Planflächen A16 in Au am Rhein sowie E16 und E18 in Elchesheim-Illingen.

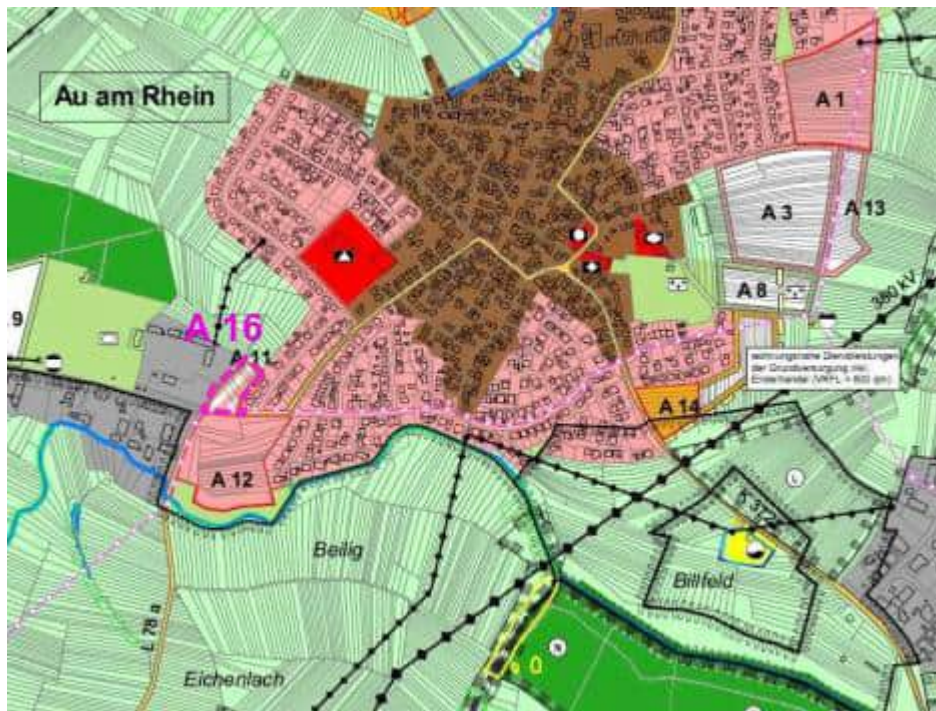


Abbildung 1 Ausweisung der Fläche A16 (Wohnbaufläche) in Au am Rhein in der vorgesehenen 4. Änderung des FNP (Quelle: SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten).

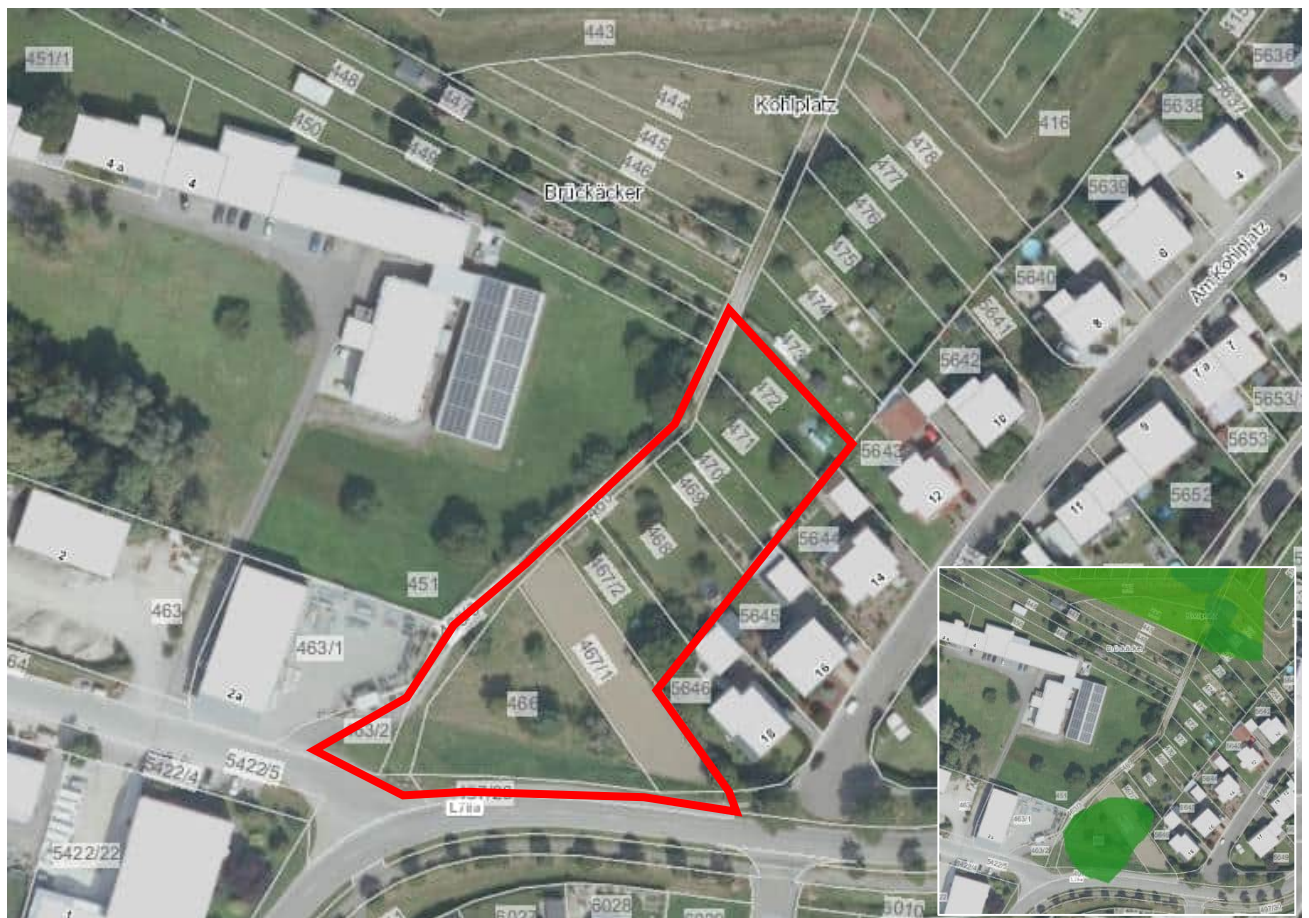


Abbildung 2 Fläche A16 (untersuchter Bereich rot markiert). Der südliche Teil der Planfläche gehört zur Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (kleines Bild) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).



Abbildung 3 Ausweisung der Fläche D31 (Wohnbaufläche) in Durmersheim (Würmersheim) in der vorgesehenen 4. Änderung des FNP (Quelle: SCHÖFLER.stadtplaner.architekten).



Abbildung 4 Fläche D31 (untersuchter Bereich rot markiert) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

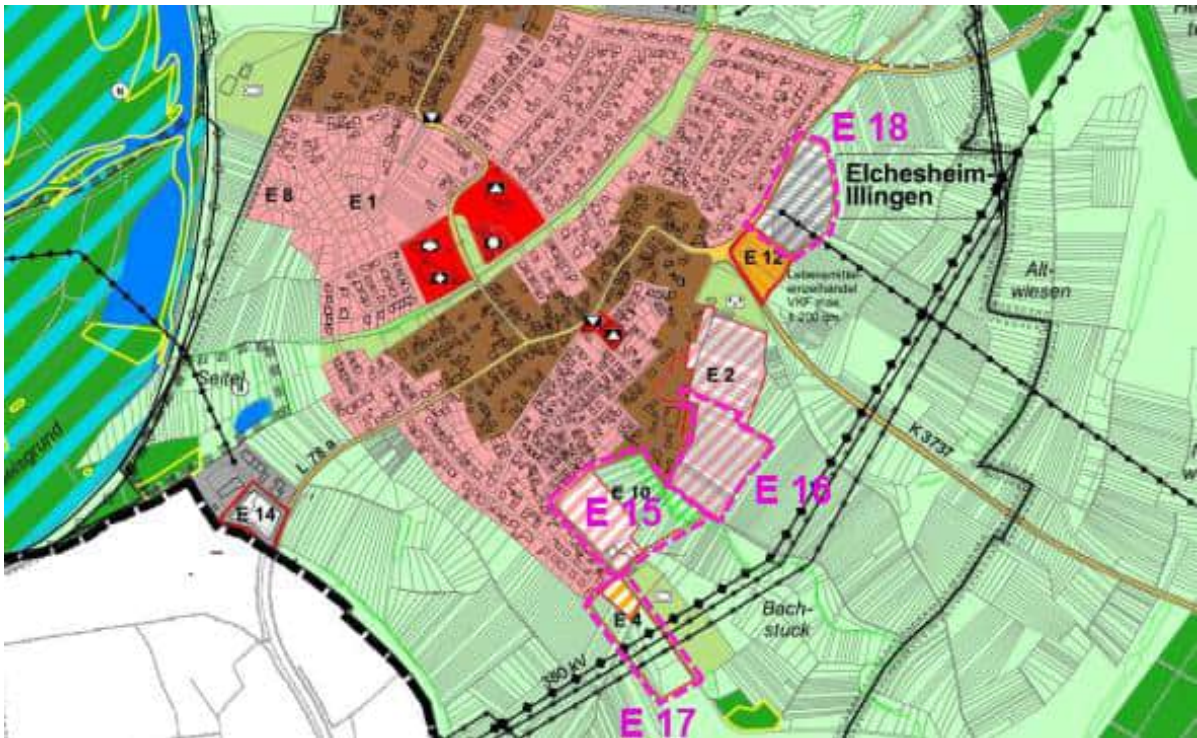


Abbildung 5 Ausweisung der Flächen E16 (Wohnbaufläche) und E18 (Gewerbefläche) in Elchesheim-Illingen in der vorgesehenen 4. Änderung des FNP (Quelle: SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten).

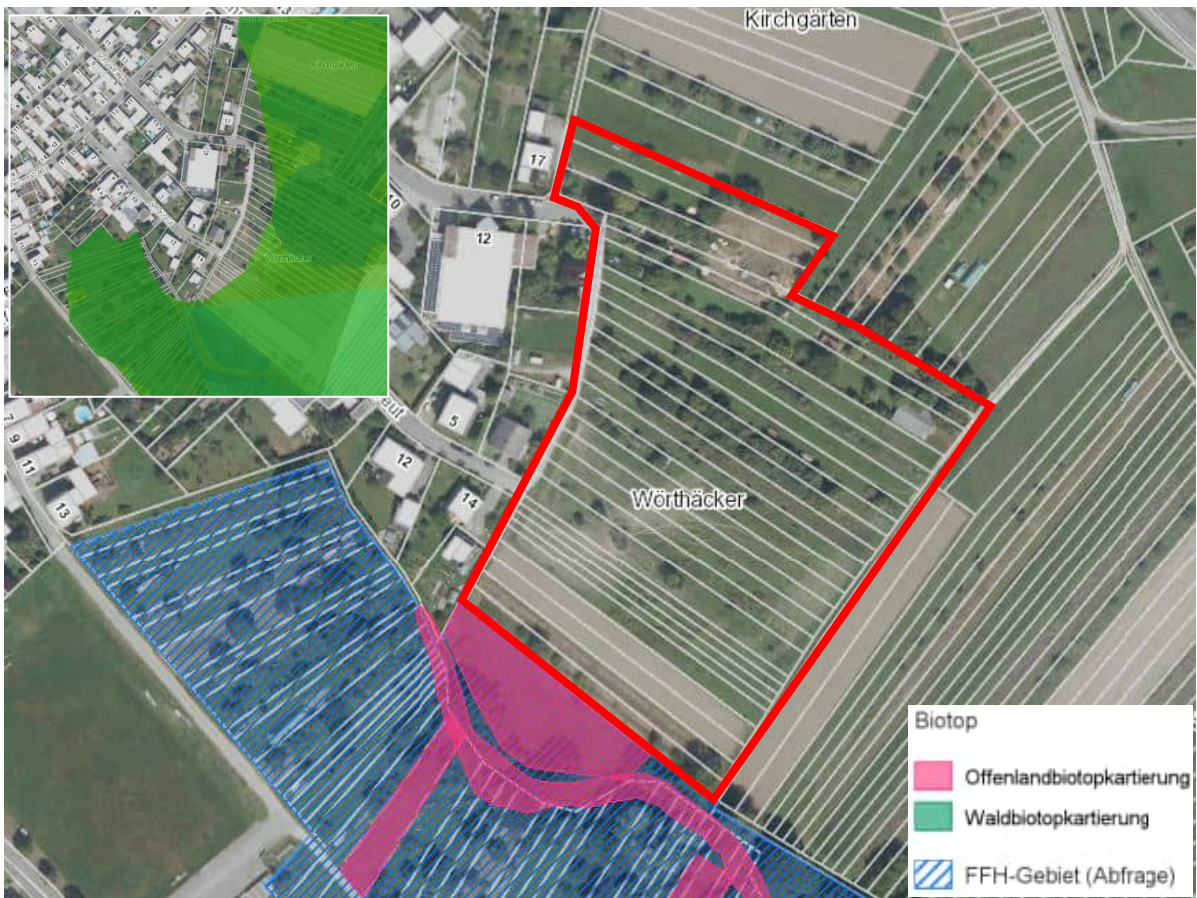


Abbildung 6 Fläche E16 (untersuchter Bereich rot markiert). Großteil der Planfläche gehört zur Kernfläche bzw. zum Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (kleines Bild) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).



Abbildung 7 Fläche E18 (untersuchter Bereich rot markiert). Großteil der Planfläche gehört zur Kernfläche bzw. zum Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (kleines Bild) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2 Ermittlung relevanter Arten

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Umgebung bei einer Begutachtung am 30. Januar 2025 begutachtet. Vorhandene Bäume und Sträucher wurden im Hinblick auf Quartiere von Fledermäusen (Spalten, Baumhöhlen, abstehende Borke) und Niststätten von Vögeln (Baumhöhlen, Horste) kontrolliert. Zudem wurden die Bäume im Hinblick auf planungsrelevante Käferarten wie beispielsweise der Körnerbock oder der Hischkäfer untersucht. Säume, Wiesen und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z. B. Nachtkerzen, Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und nichtsaure Rumex-Arten wurde geachtet.

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebietes. Die in folgender Tabelle aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft.

Tabelle 1 Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebietes auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Gehölzstrukturen und offenen Flächen werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund des Vorkommens von Höhlenbäumen können Fledermausquartiere in den Planflächen A16, D31, E16 und E18 nicht vollständig ausgeschlossen werden.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Gehölzstrukturen und offenen Flächen werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund des Vorkommens von Höhlenbäumen können Fledermausquartiere in den Planflächen A16, D31, E16 und E18 nicht vollständig ausgeschlossen werden.
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Biotopausstattung in den Planflächen A16, D31, E16 und E18 denkbar.
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopeausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopeausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopeausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopeausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 30. Januar 2025 wurden folgende Arten festgestellt: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fasan, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Rotmilan, Saatkrähe, Turmfalke, Türkentaube und Wacholderdrossel.

Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter wie Kohlmeise oder Gartenrotschwanz potenziell als Nistplatz in Frage kommen, konnten in allen vier Plangebiet an mehreren Bäumen festgestellt werden. Auch Nester in der Krone von Bäumen, die sehr wahrscheinlich von Eichelhäher, Rabenkrähe oder Ringeltaube stammen, konnten registriert werden.

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen folgender Vogelarten im Bereich des Vorhabens möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) sind farbig hinterlegt.

Tabelle 2 Artenliste Vögel.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		EU-VRL	BNatSchG
		Baden-Württemberg	Deutschland		
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Buntspecht	<i>Picoides major</i>				§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V			§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3			§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V		§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	3	3		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V			§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	3		§
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			Anhang I	§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			Anhang I	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V		§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			Anhang I	§§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>				§
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>				§§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				§

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Baden-Württemberg	Deutschland		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V		Art. 4 Abs. 2	§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			Anhang I	§§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	V		§§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3		§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	3			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			§§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		V	Anhang I	§§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	Art. 4 Abs. 2	§§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste:	Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022) und Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
Kategorien	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste
EU-VRL:	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)
Anhang I	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe nationale Schutzgebiete einzurichten
Art. 4, Abs. 2	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL)
BNatSchG:	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

2.3 Weitere planungsrelevanten Arten

Der **Körnerbock** (*Megopis scabricorne*) zählt zu den national streng geschützten Arten. Als holzbewohnender Käfer besiedelt er größere Obstbäume, meist ältere Apfel-, Birn- und Kirschbäume. Der Körnerbock ist ausgesprochen wärmeliebend. Er ist auf alte anbrüchige Bäume angewiesen. Brutverdachtsbäume mit potenziellen Schlupflöchern der Imagines konnten insbesondere in den Flächen E16 und E18 festgestellt werden.

3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m. W. v. 01.01.2025 geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze

2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

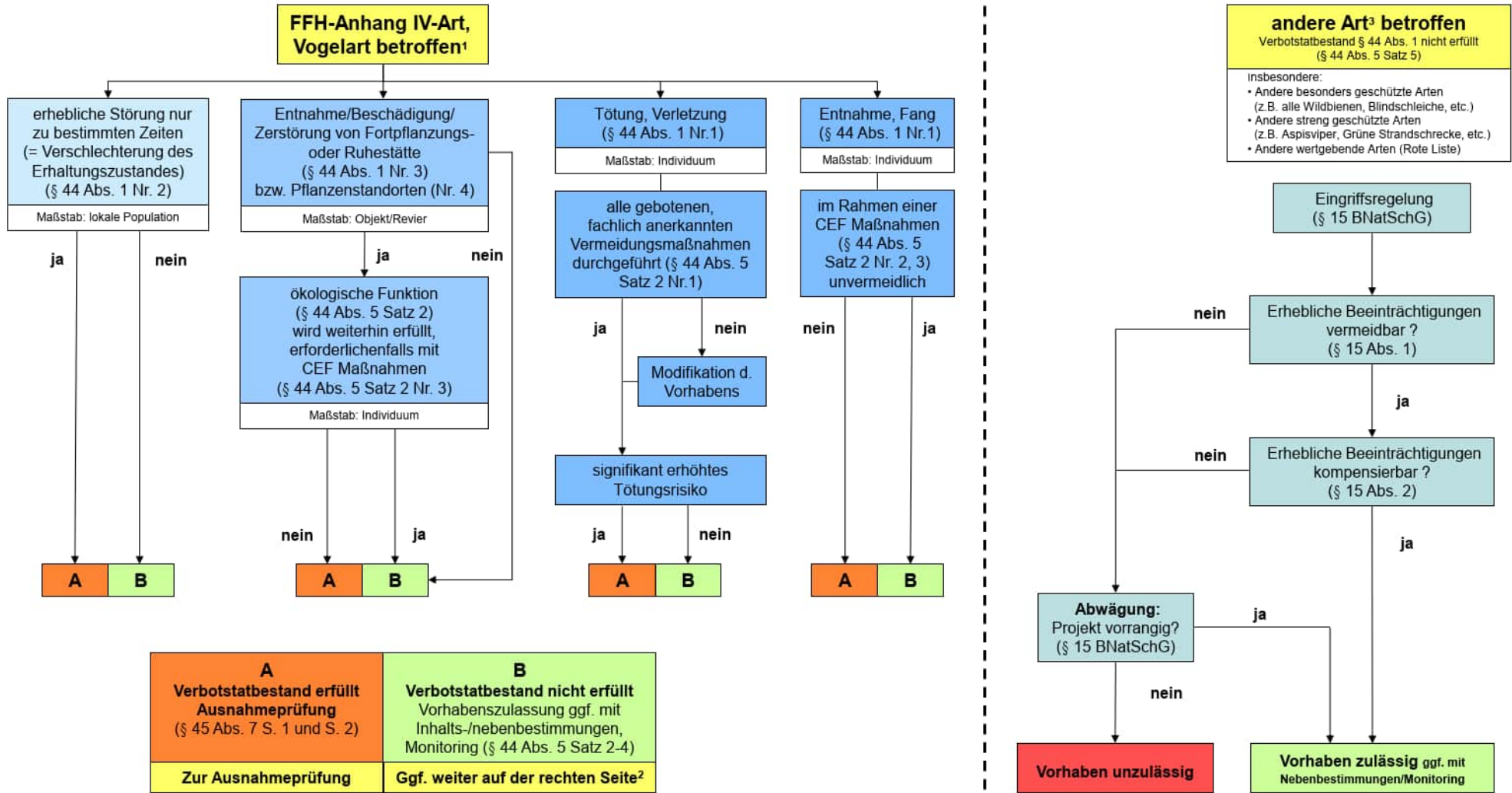
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



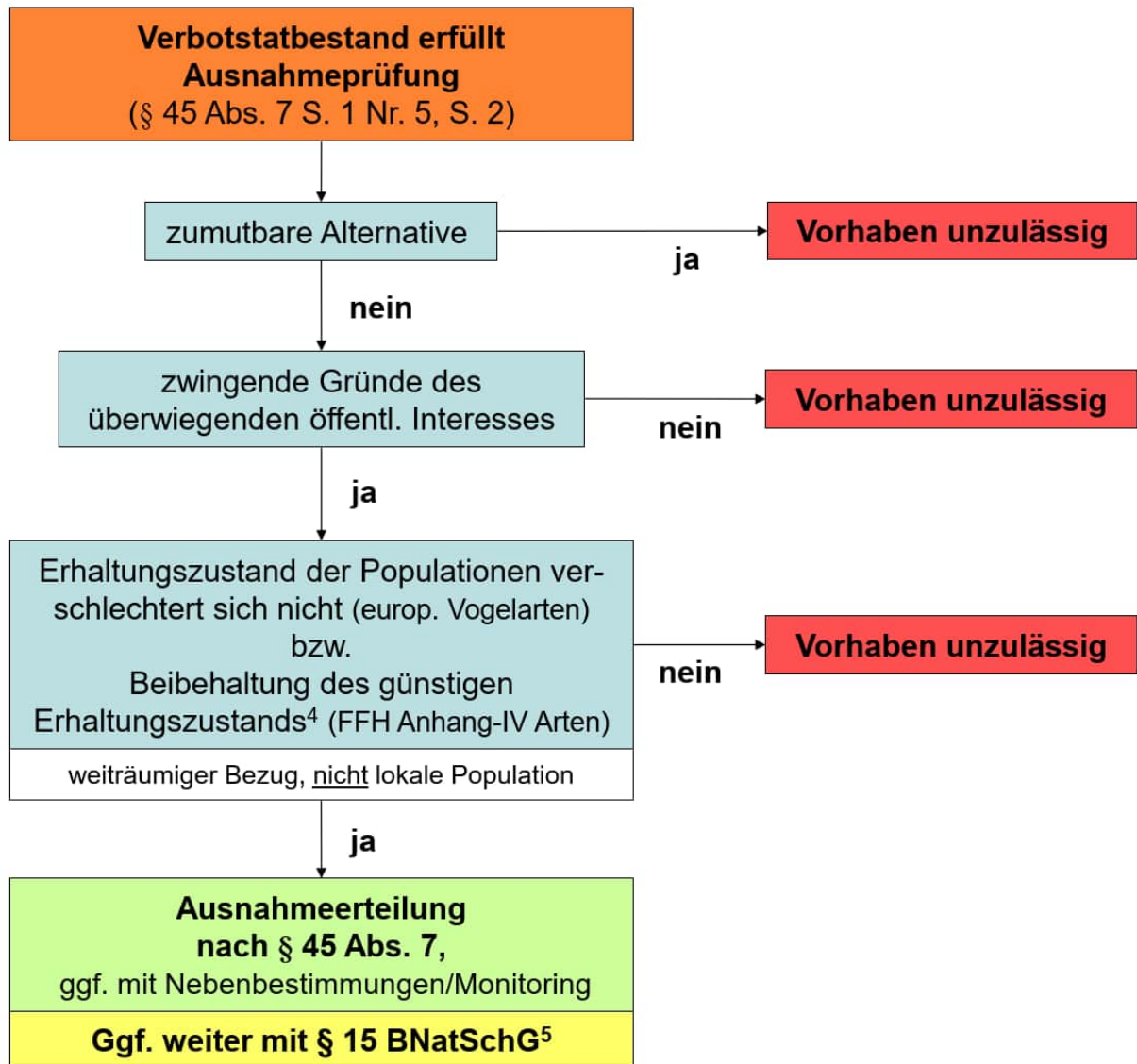
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 8 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).

Können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach folgendem Schema erforderlich:



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abbildung 9 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).

4 Auswirkungen auf geschützte Arten

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten können in allen untersuchten Planflächen (A16, D31, E16 und E18) gut geeignete Nahrungshabitate besitzen. Auch Quartiere sind in den Höhlenbäumen nicht auszuschließen. Bei einer Rodung der Bäume kann daher das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Da in allen Planflächen geeignete Habitatstrukturen für die potenziell vorkommende Zauneidechse festgestellt wurden, ist eine Betroffenheit durch die geplanten Vorhaben denkbar. Hier kann der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht ausgeschlossen werden. Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind bei einem Vorkommen der Art während der Bauzeit sicherlich vorhanden.

4.2 Europäische Vogelarten

Bei den potenziell vorkommenden Vogelarten ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auch planungsrelevante Vogelarten in allen untersuchten Planflächen (A16, D31, E16 und E18) brüten können. Die Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst, wenn erforderlich Fällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Da bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten auch planungsrelevante Arten betroffen sein können, sind die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie vorhabensbedingte Störungen wie Lärm, Erschütterung und optische Reize (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, nicht auszuschließen.

4.3 Weitere planungsrelevante Arten

Für den potenziell im Bereich der Vorhaben vorkommenden Körnerbock ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben denkbar, wenn die vorhandenen Brut- bzw. Brutverdachtsbäume gefällt werden. Hier kann der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmenvorschläge

Um das Töten von Individuen (Fledermäuse, Vögel) im Zusammenhang mit der Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist die Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Um dezidierte Aussagen zur Vermeidung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulieren zu können, ist gemäß fachgutachterlicher Ersteinschätzung die Erfassung der potenziellen Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Arten/Artengruppen notwendig:

- Überprüfung der vorhandenen Höhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse an zwei Kontrollterminen zwischen Juni und August sowie vier Detektor-Begehungen zur Erfassung von Jagdhabitaten und Flugrouten.
- Das potenzielle Vorkommen der Zauneidechse sollte im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung (4 Begehungen zwischen Mitte März und Mitte August) überprüft werden.
- Weiterhin sind während der Brutperiode mit 6 Begehungen zwischen März und Ende Juli vor allem die möglichen planungsrelevanten Vogelarten mit einer semi-quantitativen Revierkartierung zu erfassen.
- Die Obstbäume im Plangebiet sollten auf Besatz durch den Körnerbock kontrolliert werden.

Bei festgestellten Vorkommen der o. a. Arten müssen gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zur Minderung (Einhaltung bestimmter Bauzeiten) bzw. zur Kompensation (Ersatzhabitate anlegen und vorhandene Tiere umsiedeln) getroffen werden.

Die Untersuchungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6 Zusammenfassung

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 30. Januar 2025 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf relevante Vorkommen von Fledermäusen, Zauneidechse sowie dem Körnerbock.

Bei den Vogelarten sind Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Diese Arten können im Gebiet brüten bzw. können im Verlauf des Jahres Nester in den Gehölzen anlegen.

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden können, sollten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rastatt im Frühling und Sommer entsprechende Geländeerhebungen zur Erfassung der o. a. Arten bzw. Artengruppen durchgeführt werden.

Bühlertal, den 01.02.2025



Jochen Lehmann

Quellenverzeichnis

- LUBW (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW: Online Daten- und Kartendienst der LUBW, abgefragt im Dezember 2024
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. 319 Seiten; Eugen Ulmer-Verlag; Stuttgart.

Anhang – Fotodokumentation

Au am Rhein: A16 Bereich Mühlwört



Bild 1: Wiesen mit zumeist ungepflegten Obstbäumen, die zum Teil Höhlen aufweisen (kleines Bild).



Bild 2: Nur wenige Strukturen wie ein Komposthaufen bieten der Zauneidechse geeignete Versteckmöglichkeiten.

Durmersheim (Würmersheim): D31 Innentwicklung nördlich Auer Straße

Bild 3: Lückige Wiesenflächen mit Holzlager und Totholz sind ideale Lebensräume für die Zauneidechse.



Bild 4: Südliche Teil der Fläche D31 mit einigen Obstbäumen, die z. T. (Specht)Höhlen aufweisen (kleines Bild).

Elchesheim-Illingen: E16 Wohnbauentwicklung Wörthäcker

Bild 5: Obstbäume und ruderalisierte Flächen bieten Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und Zauneidechse.



Bild 6: Wiesen mit Totholzlager, Hecken und Weiden (im Hintergrund) bestimmen die Struktur in der Fläche E16.

Elchesheim-Illingen: E18 Gewerbefläche

Bild 7: Fläche neben Edeka mit altem Birnbaum und geeigneten Habitaten für die Zauneidechse (kleines Bild).



Bild 8: Streuobstwiesen mit z. T. alten und höhlenreichen Bäumen sind in der Fläche E18 vorhanden.